

# Statuten des Theatervereins Dulliken

## I. Name und Zweck

### Artikel 1 - Name

Unter dem Namen Theaterbühne Dulliken besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dulliken.

### Artikel 2 - Zweck

1. Es ist Zweck des Vereins, das Amateur- und Volkstheater zu pflegen und das kulturelle Leben in der Region um Dulliken mitzugestalten.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes veranstaltet der Verein eigene Theateraufführungen oder beteiligt sich an Veranstaltungen anderer Vereine.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3 - Beitritt und Mitgliedarten

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Passivmitglieder und Gönner

### Artikel 4 - Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

### Artikel 5 - Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

3. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, gegen den Entscheid des Vorstandes bei der Generalversammlung Rekurs einzulegen. Diese beschliesst endgültig.

## **Artikel 6 - Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder**

1. Aktive Mitglieder des Vereins verpflichten sich, durch Mithilfe bei den Veranstaltungen des Vereins zur erfolgreichen Zweckerfüllung des Vereins beizutragen.
2. Aktive Mitglieder leisten einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Im weiteren kann der Vorstand die Beiträge ermässigen oder erlassen, wenn sich dies als notwendig erweist (Studenten und Schüler; aktive Mitglieder, die begründet einen längeren Urlaub vom Vereinsleben haben und dgl.).
3. Aktive Mitglieder tragen Sorge zu dem ihnen leihweise anvertrauten Material.

## **Artikel 7 - Rechte und Pflichten der Passivmitglieder und Gönner**

Passive Mitglieder unterstützen die Tätigkeiten des Vereins moralisch und finanziell. Sie leisten im Minimum einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Die Beiträge für Gönner sind frei.

## **Artikel 8 - Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um das Leben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben an Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **Artikel 9 - Austritt**

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt tritt am Tag der Generalversammlung in Kraft. Mitglieder werden nur dann aus dem Verein entlassen, wenn alle Verpflichtungen erfüllt sind.

## **III. Mittel des Vereins und Haftung**

### **Artikel 10 - Mittel**

Die Mittel des Vereins stammen aus

- a) Jahresbeiträgen der aktiven Mitglieder
- b) Jahresbeiträgen der Passivmitglieder und Gönner
- c) freiwillige Zuwendungen und Spenden
- d) Beiträgen von Sponsoren
- e) Theater- und Veranstaltungseinnahmen
- f) sonstigen Erträgen

## **Artikel 11 - Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. Organe**

### **Artikel 12 - Bezeichnung der Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Artikel 13 - Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern, den aktiven Ehrenmitgliedern und den nicht aktiven Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich vor Ende März statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.  
Ein Fünftel der Mitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
3. Das Begehren nach einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich unter Beilage der gewünschten Traktanden an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat innerhalb zweier Monate nach Einreichung des Begehrens zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
Abwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen der Generalversammlung zu unterziehen.
5. In der Generalversammlung haben alle aktiven Mitglieder und die aktiven

Ehrenmitglieder je eine Stimme. Nicht aktive Ehrenmitglieder haben nur ein Mitspracherecht.

6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Stimmberechtigten nichts anderes beschliessen.
7. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
8. An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:
  - a) Wahl der Stimmenzähler
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c) Mutationen (Eintritte/Austritte)
  - d) Abnahme des Jahresberichts
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung
  - f) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-/Ehren- und Passivmitglieder
  - g) Genehmigung des Voranschlags
  - h) Wahl des Vorstands, des Präsidenten, des Regisseurs und der Rechnungsrevisoren
  - i) Genehmigung des Jahresprogramms
  - k) Allfällige Anträge des Vorstands und von Vereinsmitgliedern
  - l) Statutenänderungen
  - m) Allgemeine Bekanntmachung und Umfrage
9. Für die Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **Artikel 14 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Davon müssen mindestens 3 Mitglieder Aktivmitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Präsident
  - b) Vicepräsident
  - c) Aktuar
  - d) Kassier
  - e) Beisitzer
3. Die Aufgaben des Vorstands sind die folgenden:
  - a) Vertretung des Vereins gegen aussen
  - b) Beschluss über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind
  - c) Leitung der Vereinsgeschäfte
  - d) Durchführung des von der Generalversammlung beschlossenen Jahresprogramms
  - e) Ueberwachung der finanziellen Mittel
  - f) Abschluss von Verträgen und Versicherungen
  - g) Festlegung von Entschädigungen im Rahmen seiner Kompetenzsumme

**h)** Abfassung eines Jahresberichts zu Handen der Generalversammlung

**i)** Aufnahme von neuen Mitgliedern gem. Art. 4

**4.** Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- Der Präsident leitet die Vereins- und Vorstandssitzung. Er sorgt für die Einhaltung und Durchführung der Statuten und Vereinsbeschlüsse. Zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied führt er die verbindliche Unterschrift. Er repräsentiert den Verein gegen aussen.
- Der Vicepräsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten. Im übrigen können ihm weitere Aufgaben überbunden werden.
- Der Aktuar führt Protokoll über sämtliche Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und besorgt die Korrespondenz.
- Der Kassier besorgt das Kassawesen und ist verantwortlich für das Erstellen einer Abrechnung über besondere Anlässe. Ueber Einnahmen und Ausgaben dieser Anlässe soll der Kassier spätestens innert einem Monat den Verein orientieren. Er führt ein ordentliches Kassabuch und eventuelle Hilfsbücher. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist jeweils bis Ende eines Kalenderjahres einzukassieren. Auf Ende des Vereinsjahres hat der Kassier die Rechnung abzuschliessen und Bilanz zu erstellen. Die Rechnung ist von der Generalversammlung abzunehmen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Kassier haftet persönlich für die ihm anvertrauten Gelder.

Der Beisitzer übernimmt die ihm vom Präsidenten überbundenen Aufgaben, soweit diese zur Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder notwendig sind.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt.
7. Der Vorstand hat eine Kompetenzsumme von Fr. 1'000.-- (eintausend) pro Vereinsjahr.

## **Artikel 15 - Revisoren**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Revisoren werden von der Generalversammlung jährlich gewählt.

3. Die Revisoren prüfen das gesamte Kassawesen des Vereins und statten der Generalversammlung schriftlich Bericht ab.

### **Artikel 17 - Technischer Leiter**

1. Die Generalversammlung wählt den Technischen Leiter (Regisseur).
2. Der Technische Leiter ist im Rahmen des Jahresprogrammes für die Leitung der Theateraufführungen des Vereins zuständig. Er leitet die Theaterproben und führt Regie.
3. Der Technische Leiter kann Mitglied des Vorstandes sein.
4. Der Technische Leiter untersteht einem mit dem Vorstand abgeschlossenen Vertrag. Er erhält eine von der Generalversammlung festgelegte Entschädigung (Fremdperson).

## **V. Auflösung des Vereins**

### **Artikel 18 - Auflösung des Vereins**

1. Wenn der Verein seinen Zweck mangels Mitgliedern oder aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen kann, ist die Generalversammlung befugt, den Verein aufzulösen.
2. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Die Aufteilung des Vereinsvermögens wird durch die Generalversammlung beschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 6.6.2000 genehmigt.

Dulliken, 22. Mai 2000